

## Gebührenordnung für die Erbacher Musikschule und deren Nebenstellen (EMS)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Erbach am 27. Juli 2005 die Gebührenordnung für die Erbacher Musikschule und deren Nebenstellen (EMS) neu beschlossen. Änderung am 25. Juli 2011

### § 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Erbach erhebt beim Besuch der EMS die nachfolgenden Gebühren:

#### 1. Unterrichtsgebühren

Die Unterrichtsgebühren werden als Monatsgebühren festgesetzt mit der Maßgabe, dass wöchentlich eine Unterrichtsstunde erteilt wird. Der Höhe der Unterrichtsgebühren liegt der Jahresaufwand für die Erteilung des Unterrichts zugrunde. Die Unterrichtsgebühren sind deshalb auch für die Ferienzeit zu zahlen.

- |       |  |                   |
|-------|--|-------------------|
| 1.1   | Musikalische Früherziehung<br>und MuKi / KiTa (45 min)   | 19,00 € monatlich |
| 1.2   | Musikalische Grundausbildung (60 min)  | 25,00 € monatlich |
| 1.3   | Instrumentalunterricht   |                   |
| 1.3.1 | Einzelunterricht   |                   |
|       | 45-Minuten-Stunde  | 81,00 € monatlich |
|       | 30-Minuten-Stunde  | 55,00 € monatlich |
| 1.3.2 | Gruppenunterricht 45-Minuten-Stunde  |                   |
|       | Gruppen zu 2 Schülern  | 43,00 € monatlich |
|       | Gruppen zu 3 Schülern  | 32,00 € monatlich |
|       | Gruppen ab 4 Schüler   | 25,00 € monatlich |
| 1.4   | Ergänzungsunterricht ohne Belegung eines<br>Hauptfaches  | 16,00 € monatlich |
| 2.    | Erwachsenenzuschlag  |                   |
| 2.1   | Bei Erwachsenen erhebt die EMS einen Zuschlag von 10,00 € im Monat. Der Erwachsenenzuschlag ermäßigt sich auf 50 % der Gebühr in Satz 1, sofern ein oder mehrere gebührenpflichtige Familienangehörige an der EMS unterrichtet werden. |                   |

- 2.2 Bei Erwachsenen, die sich in einer Schulausbildung oder in einem Hochschulstudium befinden, wird bis zu Vollendung des 25. Lebensjahres kein Erwachsenenzuschlag erhoben. Bei Unterbrechung oder Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung durch Ableistung des Wehr- oder Ersatzdienstes verlängert sich die Befreiung über das 25. Lebensjahr hinaus um eben diese Zeit. Ein Nachweis muss erbracht werden.
3. Benutzungsgebühren für Instrumente
- 3.1 Für die nach Punkt 9 der Schulordnung von der EMS überlassenen Musikinstrumente wird eine monatliche Leihgebühr in Höhe von 7,50 € festgesetzt.
- 3.2 Bereitstellungsgebühr für immobile Instrumente (Klavier)  
Für das immobile Instrumentarium der EMS (Klavier) wird eine monatliche Bereitstellungsgebühr in Höhe von 2,00 €/Monat festgesetzt.
4. Gebührenermäßigung
- 4.1 Geschwisterermäßigung  
Werden Geschwister gleichzeitig an der EMS unterrichtet, so wird für das 2. Kind die Gebühr um 25 %, für das 3. Kind um 50 % und ab dem 4. Kind um 75 % ermäßigt. Bei der Berechnung der Ermäßigung gilt als erstes Kind immer derjenige Schüler, der den höchstbewerteten Unterricht belegt. Die Geschwisterermäßigung wird ohne Antrag gewährt.
- 4.2 Mehrfachermäßigung  
Belegt ein Schüler mehrere Instrumentalfächer, so ermäßigt sich die Unterrichtsgebühr für das zweite und jedes weitere Fach um die Hälfte. Bei der Berechnung der Ermäßigung gilt als erstes Fach immer der höchstbewertete Unterricht. Die Mehrfachermäßigung wird ohne Antrag gewährt.
- 4.3 Sozialermäßigung  
In Härtefällen kann auf Antrag eine Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung gewährt werden.
- 4.4 Musikvereinsermäßigung  
Für Schüler der EMS die zugleich aktives Mitglied eines Erbacher Musikvereines sind ermäßigt sich die jeweilige Unterrichtsgebühr für den Instrumentalunterricht um 30%.
- 4.5 Durch Krankheit bedingter Unterrichtsausfall einer Lehrkraft, der über einen Monat hinausgeht, wird die Teilnehmergebühr anteilmäßig rückvergütet.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren sind alle Schüler, bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten verpflichtet.

## **§ 3 Verwaltungsgebühr**

Die EMS erhebt eine einmalige Verwaltungsgebühr von 5,00 € (10,00 DM). Diese Gebühr ist mit der ersten Unterrichtsgebühr fällig.

#### **§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Zahlung**

1. Die Gebührenschuld entsteht am ersten Unterrichtstag.
2. Die Gebühren sind erstmals nach Zustellung des Gebührenbescheides, im übrigen im voraus am 10. eines jeden Monats zur Zahlung fällig.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Die Gebührenordnung tritt am 01. September 2005 in Kraft, gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 01. September 2001 außer Kraft.

Ausgefertigt  
Erbach, den 28. Juli 2005  
geändert am 25. Juli 2011

gez. Roth, Bürgermeister  
gez. Gaus, Bürgermeister

#### Hinweise:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.